Wilhelm Tell im Film

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Kinema**

Band (Jahr): **3 (1913)**

Heft 50

PDF erstellt am: **23.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-719870

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

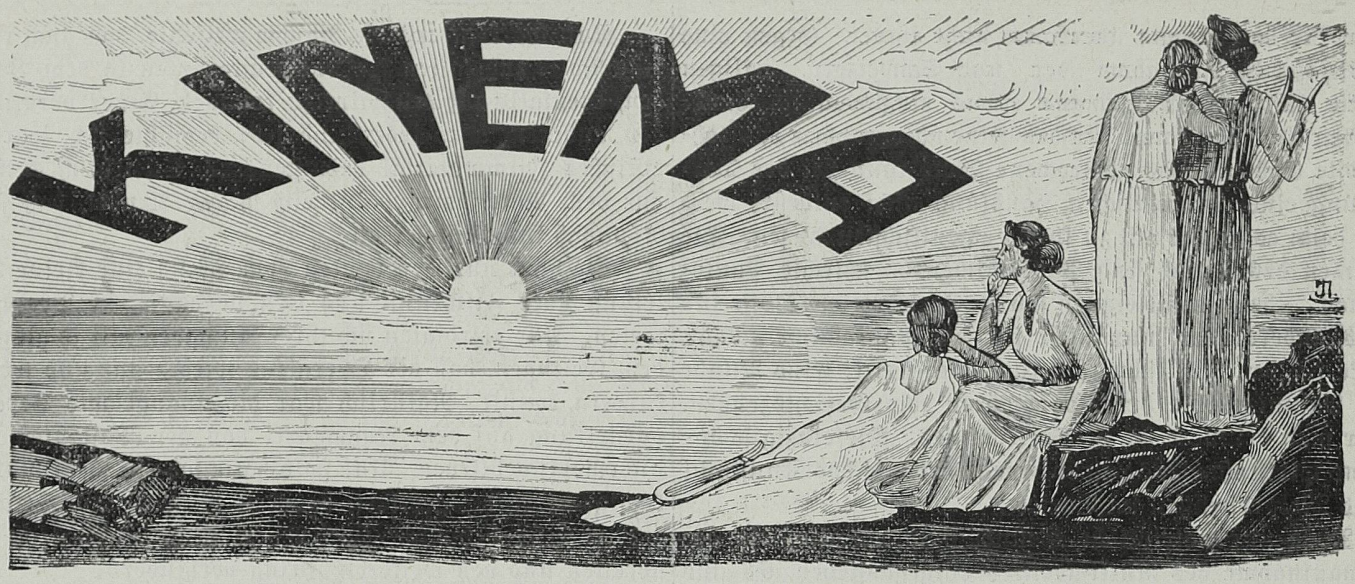

Internationales Zentral-Organ der gesamten Projektions-Industrie und verwandter Branchen

Organe hebdomadaire international de l'industrie cinématographique

Druck und Verlag: KARL GRAF, Buch- und Akzidenzdruckerei, Bülach-Zürich, Telefonruf: Bülach Nr. 14

Erscheint jeden Samstag ▫ Parait le samedi
Schluss der Redaktion und Inseratenannahme: Mittwoch Mittag

Abonnements: Schweiz - Suisse: 1 Jahr Fr. 12.— Ausland - Etranger 1 Jahr - Un an - fcs. 15.—

Insertionspreise: Die viergespaltene Petitzeile 30 Rp. - Wiederholungen billiger la ligne — 30 Cent.

Annoncen-Regie: KARL GRAF, Buch- und Akzidenzdruckerei, Bülach-Zürich, Telefonruf: Bülach Nr. 14

Wilhelm Tell im Film.

Vor einigen Wochen sandte ein Berliner Filmunternehmen seine Regisseure und Schauspieler in die Schweiz, um einen Wilhelm Tell-Film für den Kinematographen aufzunehmen. In den Urkantonen wurden ungefähr 300 Leute als Statisten angeworben, in bunte Gewänder gesteckt, und zur Darstellung der Volksmassen verwendet. In freier Natur, meist an den historischen Stätten selbst, sollte die Aufnahme erfolgen. Die Darstellung des Rütlischwures auf dem Rütli aber wurde, — wie die Presse zu berichten wußte, — von den Behörden untersagt. Ein solches Theaterspiel widerspreche der Würde des Ortes.

Dieser Einwand hat gewiß vieles für sich, aber er vermag eine andere Meinung nicht ganz zu entkräften. Ein Wilhelm Tell-Film im Kinotheater ist schließlich besser als manches zweideutige Großstadtdrama, und allenfalls geeignet, belehrend und anregend auf die Jugend einzuwirken. Ferner muß sich die denkwürdige Rütliwiese ohnehin jahraus, jahrein verschiedenes gefallen lassen, was der Würde des Ortes nicht entspricht. Trachtenaufzüge an historischen Stätten, ferner Festspiele und dergleichen, sind bei uns nichts Ungewöhnliches. Eine Entweihung des Ortes brauchte somit nicht mit dieser Filmaufnahme verbunden zu sein, — vorausgesetzt, daß es sich um ein ernstgemeintes Unternehmen handelte.

Wie sich seine Leser zur Frage stellen, erkundigte sich das „Schweizer Familienwochenblatt" durch eine Rundfrage innert seines Leserkreises. Zahlreiche Leserinnen und Leser haben sich bereits zum Worte gemeldet, die meisten danken der Rütlikommission für ihre Stellungnahme, aber auch gegenteilige Ansichten ließen sich vernehmen. Hören wir von diesen von jeder Richtung zwei Meinungen:

Ist denn das Rütli wirklich eine stille, keusche Waldwiese? Wie viele Schießfeste, Trinkgelage usw. sind schon dort abgehalten worden. Wie viele tausende von verständnislosen Fremden gehen jedes Jahr dorthin, bloß um alles anzugaffen, ohne zu wissen, was der Ort uns Schweizern eigentlich bedeutet? Wenn nun eine anständige Filmfirma kommt und es versuchen will, ein Stück Schweizergeschichte auf anschauliche, bildmäßige Weise dem großen Publikum zugänglich zu machen, so ist doch absolut kein Grund vorhanden, einem solchen Ansinnen feindlich gegenüber zu stehen. — Also lassen wir die Kinomenschen ruhig drauflos kurbeln, und wenn das gesamte Bild seriös und künstlerisch zusammengestellt ist, so können wir uns freuen, wenn es einer weiteren Bevölkerungsschicht möglich gemacht worden ist, die betreffenden Lande und ihre Geschichte kennen zu lernen, ohne selbst dort gewesen zu sein.

Die Absperrung der Rütliwiese finde ich unzweckmäßig. Das patriotische Gefühl der wenigsten Schweizer wäre bei Gestattung der Filmaufnahme verletzt worden. Der Fall hat einige Aehnlichkeit mit dem Redeverbot gegen Amundsen in Schleswig. Dieses Verbot allerdings ist nachträglich aufgehoben worden; die Absperrung der Rütliwiese ist ebenso wenig gerechtfertigt und verdient dasselbe Schicksal.

Die kinematographische Aufnahme auf dem Rütli scheint mir deshalb nicht empfehlenswert, weil sich der

Film für das Drama überhaupt nicht eignet. Gegen eine landschaftliche Aufnahme der uns Schweizern heiligen Stätte hätte gewiß niemand etwas einzuwenden. Landschaften sind überhaupt für den Kinematographen das lohnendste Gebiet. Das gesprochene Wort kann bei der Darstellung einer dramatischen Handlung nicht entbehrt werden, denn es gehört mit zu ihrem eigentlichsten Wesen. Die Dramen des Films sind Pantomimen — schlechte Pantomimen — denn meist eignen sich die verwerteten Stoffe für alles andere eher, nur nicht für die Pantomime. Man denke sich den Rütlischwur derart dargestellt! Eine Runde von Männern, die drauflosschwören wie Gerichtszeugen. Oder man erinnere sich des Tellschusses. Die einzig schöne Szene wirkt ohne das gesprochene Wort wie das Kunststück eines Meisterschützen im Variete.

Nicht nur patriotische Gründe sind es also, die der Filmaufnahme des Rütlischwures entgegenstehen. Es sind schwerwiegende künstlerische Bedenken allgemeiner Natur, die nicht gering eingeschätzt werden dürfen. Hoffen wir, das neue Filmdrama werde auch in der Schweiz gegeben. Nicht zum Zwecke der Belehrung und Erbauung, sondern als sprechendstes Beispiel, welche Früchte ein Darstellungsmittel bietet, das über die ihm gezogene Grenze hinausgreift.

Eine lustige Filmaufnahme.

Auf dem Naschmarkt in Wien spielten sich vor einiger Zeit ebenso ungewöhnliche als lustige Szenen ab, die unter den Passanten kolossales Aufsehen erregten und einen derartigen Zulauf zur Folge hatten, daß schließlich zur Aufrechterhaltung der Ordnung die Wache einschreiten mußte. Seitens einer Filmfabrik wird augenblicklich ein Film vorbereitet, der den Titel „Der Roman der Frau Gertrud" führt. Die Hauptrolle spielt Hansi Niese, die sich hier zum ersten Male als Filmdarstellerin versucht. Eine Hauptszene der Kinonovität spielt auf dem Naschmarkt und fordert die Mitwirkenden einer zahlreichen Komparserie, für die unsere braven Naschmarktleute ausersehen waren.

Um halb 12 Uhr fuhr Frau Niese im Kostüm der Frau Gertrud, begleitet von Operateur und Regisseur, auf dem Naschmarkt vor und begab sich nach jener Stelle des Freihauses, die gegenwärtig demoliert wird und die nunmehr durch den Film in letzter Stunde für die Erinnerung festgehalten wird. Der Operateur brachte seinen Apparat in Ordnung, und nun konnte es losgehen. Unter den Naschmarktleuten hatte sich rasch das bevorstehende Ereignis — Hansi Niese im Naschmarkt-Freilichttheater — herumgesprochen. Sie strömten von allen Seiten herbei, begrüßten die populäre Künstlerin und äußerten ihr Vergnügen über die unerwartete Begegnung. Die Niese hatte Mühe, alle auf sie einstürmenden Fragen zu beantworten, zumal es sich darum handelte, dem Operateur die Arbeit zu erleichtern. Und während sie nach rechts und links Grüße und Händedrücke austeilte, drehte dieser unermüdlich die Kurbel.

Nun merkten erst die Naschmarktleute, daß auch ihnen eine Rolle zugefallen sei, und wetteiferten in dem Bestreben, ebenfalls auf den Film zu kommen. Einer verdrängte den anderen, aber jeder und jede bemühte sich, charakteristisches Filmmaterial beizusteuern. Schließlich entstand vor dem Aufnahmeapparat ein solcher Trubel, daß Frau Niese sich ins Mittel legte.

Sie hielt nun den Leuten vom Stand eine kleine Vorlesung über Filmkunst und ließ sie dann zur Probe antreten. Alle erledigten sich ihrer Aufgaben mit so glänzendem Gelingen, daß der Operateur wieder an- und weiterkurbeln konnte. Natürlich war die unangesagte Separatvorstellung auf dem Naschmarkt von den Passanten nicht unbemerkt geblieben. Und bald hatte sich ein mehrhundertköpfiges Spalier gebildet, das den Wagen- und Straßenbahnverkehr hemmte. Die Wache mußte schließlich einschreiten und den weiteren Zuzug verhindern.

Als die Aufnahme zu Ende war, hatte Frau Niese Mühe, zu ihrem Auto zu gelangen, und als sie bereits darin Platz genommen hatte, setzten sich ganz ungeniert einige Straßenjungen neben sie, die nicht wegzubringen waren. Sie wurden von Polizisten heruntergeholt, worauf die Künstlerin unter den Ovationen der Naschmarktleute davonfuhr.

Rechte des Autors und Verlegers bei kinematographischer Bearbeitung eines Werkes.

Die Regelung einer Rechtsfrage zwischen Autor und Verleger eines literarischen oder künstlerischen Werkes, wenn dieses auf kinematographischem Wege verarbeitet werden soll, harrt noch immer ihrer vollständigen Erledigung. Da diese Frage bei der fortschreitenden Entwicklung des Kinomatographen brennend geworden ist, beschäftigte sich mit ihr der internationale Verlegerkongreß, welcher gegenwärtig in Budapest tagt. Angesichts dessen, daß die Verlagsverträge durchweg hierüber keine Bestimmungen führen, hielt der Berichterstatter (Herr Lecler aus Paris) es für notwendig, festzustellen, wie weit sich die Rechte des Verlegers gegenüber der künstlerischen wie auch gewerblichen Ausbeutung solcher Werke erstrecken.

Der Berichterstatter stellt sich auf den Standpunkt, daß die Ausnutzung eines literarischen Werkes zu kinematographischen Zwecken im Grunde genommen als eine szenische Anpassung aufzufassen ist, wie ungefähr die des Ballets oder die Pantomime. Nach der bestehenden Rechtsprechung sei die Verarbeitung eines Werkes zu kinematographischen Zwecken als eine Uebertragung des Werkes auf das Theater anzusehen und es sei ferner die geistige Erzeugung des Films unter die bühnenmäßige Nutzung zu rechnen. Wenn aber die kinematographische Aufnahme einer szenischen Bearbeitung gleich gestellt wird, so ist anzuerkennen, daß der Autor allein das Recht hat, eine derartige Reproduktion zu veranstalten. Kommt man hierbei